

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 11.11.2022

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 173 Kreistagswahl 2019 – Wahlbekanntmachung.. 358
 - 174 Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 für die Errichtung einer BHKW-Anlage im Gewerbegebiet Genthin..... 358
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 175 Richtlinie zur Förderung von Kultur-, Brauchtums- und Sportveranstaltungen im Gebiet der Stadt Möckern..... 359
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 176 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg - Abschnitt 2“ OT Jerichow 363
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 177 3. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg.....365
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 178 Bekanntmachung – Auflösung Forstbetriebsgemeinschaft Grabow366
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land
2. Amtliche Bekanntmachungen**173**

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Kreistagswahl 2019 - Wahlbekanntmachung

Herr Wolfgang Bernicke, Genthin, ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden. Herr Manuel Müller, Jerichow, rückt als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Wolfgang Bernicke in den Kreistag nach.

Burg, den 9. November 2022

gez. Heinrich

174

Landkreis Jerichower Land

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2
für die Errichtung einer BHKW-Anlage im Gewerbegebiet Genthin**

Die inprotec AG mit Sitz in Genthin, Fritz-Henkel-Straße 8, plant im Gewerbegebiet Chemiepark Genthin, Flur 1, Flurstück 10250 eine BHKW-Anlage mit integrierter Abhitzekesselanlage und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,674 MW zur Versorgung der Betriebsstätte zu errichten.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Maßgebend für die Feststellung ist, dass sich im Vorhabengebiet keine nach Anlage 3 Nr. 2.3 festgesetzten Schutzgebiete und besonderen örtlichen Gegebenheiten befinden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird ebenfalls im Internet unter www.uvp-verbund.de bekannt gegeben.

Burg, den 26. Oktober 2022

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

175

Stadt Möckern
Die Bürgermeisterin

Richtlinie zur Förderung von Kultur-, Brauchtums- und Sportveranstaltungen im Gebiet der Stadt Möckern**1. Rechtsgrundlage**

Die Stadt Möckern gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 2, 4, 45 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und 98 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2017, 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100). In seiner Sitzung am 29.09.2022 wurde durch den Stadtrat der Stadt Möckern folgende Richtlinie zur Förderung der Kultur- und Sportveranstaltungen beschlossen.

Die Bewilligung von Fördermitteln für die Kultur ist eine freiwillige Leistung der Stadt Möckern. Die Bewilligung erfolgt in dem entsprechenden Haushaltsjahr nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze**2.1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderfähig sind Veranstaltungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- der Pflege und der Wahrnehmung von Kultur-, oder Sport- oder Brauchtum und Tradition unserem Stadtgebiet gewidmet sind und
 - im öffentlichen Interesse liegen und
 - die grundsätzlich allen Bürgern der Stadt zugänglich sind und
 - Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern und/oder
 - die der Veranstaltung einer Kulturstätte in der Stadt Möckern dienen.
- (2) Zuwendungsfähige Ausgaben, die zur Durchführung des geförderten Projektes notwendig sind, können beispielsweise sein:
- Honorar für Dritte,
 - Mieten für WC, Bühne, Technik,
 - Fahrt- und Übernachtungskosten,
 - Werbungs- und Druckkosten,
 - Materialkosten bzw. Verbrauchsmaterial.
 - In Ausnahmefällen können Ausstattungsgegenstände in einem angemessenen Umfang zur Gesamtförderung der Stadt bezuschusst werden.

2.2 Nicht Gegenstand der Förderung

- (1) Grundsätzlich nicht gefördert werden Projekte, die:
- außerhalb der Stadt Möckern stattfinden,
 - überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben,
 - Repräsentationsveranstaltungen der Antragsteller,
 - Herstellung/Vervielfältigung kommerziell vertreibender Produkte.
- (2) Nicht förderfähige Ausgaben können beispielsweise sein:
- Anschaffungsausgaben abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter bzw. Ausrüstungen,
 - Käutionen,
 - nicht projektbezogene Ausgaben,
 - allgemeine Umlagen für Verwaltung (z.B. Kontoführungsgebühr, Versicherung),
 - Speisen und Getränke/Alkohol/Pfand,
 - Preisgelder,
 - Kosten für GEMA und Künstlersozialkasse,

- Gastgeschenke,
- Honorare an den Ausrichter und seine Mitglieder,
- Vereinskleidung.

3. Antragsverfahren

3.1. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können natürliche/juristische Personen, gemeinnützige Vereine, organisierte Initiativen, Stiftungen, Orts- und Kulturgruppen mit Sitz in der Stadt Möckern stellen. Die Antragsteller müssen einen direkten Bezug als Veranstalter bzw. Vereins-/Vorstandsmitglied zur Veranstaltung haben.

Ein Anspruch kann auch auf einen Antragsberechtigten gewährt werden, wenn dieser nicht den Sitz in der Stadt Möckern hat, aber das Projekt einen besonderen Bezug zur Stadt Möckern nachweist.

Auf Verlangen der Stadt Möckern ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und die Satzung in der jeweils gültigen Form vorzulegen.

3.2. Form und Voraussetzungen für eine Zuwendung

- (1) Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie werden nur auf Antrag an die Stadt Möckern gewährt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch durch Übersendung von Dokumenten per Post, per Boten oder per E-Mail eingereicht werden. Der Antrag muss in jedem Falle handschriftlich unterzeichnet und bei elektronischer Übersendung als E-Mail durch ein Dokument im PDF-Format mit inhaltsgleicher Abbildung beim Antragsteller verbleibenden Originaldokument (Scan oder digitale Abbildung) übermittelt werden.
- (3) Soweit eine elektronische Übersendung des Antrages als Dokument im PDF-Format erfolgt, ist die Stadt zur etwaigen Verifizierung der Echtheit von Dokument und Urheberschaft berechtigt, die Vorlage des Originaldokumentes zu verlangen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Einreichung eines elektronischen Antragsdokumentes, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragsstellers oder gesetzlichen Vertreters des Antragsstellers versehen ist, unberührt. In diesem Falle hat der Antragsteller bei der Übersendung per E-Mail darauf hinzuweisen, dass das elektronische Antragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragsstellers versehen wurde.
- (4) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist unter anderem mit Hilfe der Förderung gesichert (Finanzplan).
- (5) Bei Antragstellung wurde mit kostenpflichtigen Maßnahmen des Vorhabens noch nicht begonnen, d. h. insbesondere, dass noch keine vorbehaltlosen Aufträge erteilt oder Vereinbarungen getroffen wurden. Dies ist bei der Antragstellung ausdrücklich zu bestätigen.
- (6) Möchte der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen, so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Möckern (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich aus der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns noch nicht herleiten.

3.3. Fristen für Anträge

Die Antragsfrist gilt grundsätzlich bis zum **30.09. des Vorjahres**. Die Frist gilt nur dann als gewahrt, wenn die Anträge vollständig bei der Stadt eingereicht wurden. Hierzu sind die Vorgaben der Stadt zu beachten.

Unterjährige Antragstellungen für das laufende Haushaltsjahr sind zulässig. Eine Förderung ist jedoch nur möglich, wenn Rücklaufmittel aus zurückgezogenen Anträgen zur Verfügung stehen. Die Projektförderungen des jeweils aktuellen Jahres, die fristgerecht zum 30.09. des Vorjahres beantragt wurden, werden grundsätzlich vorrangig gefördert.)

3.4. Grundlage zur Förderung

- (1) Der Antrag ist ausführlich zu begründen und muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Eigenleistungen, erwartete Eintrittsgelder, sonstige Einnahmen, Zuwendungen des Landes,

des Landkreises und sonstiger Zuwendungsgeber (z. B.: Sponsoren) sind aufzuführen, auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist.

- (2) Die bei der Stadt Möckern beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen.
- (3) Zuwendungen kommen erst nach Feststellung der Gesamtfinanzierung zum Tragen.
- (4) Die Förderung durch die Stadt Möckern erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltplanes. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Form eines Festbetrages gewährt. In Ausnahmefällen ist auch eine Anteilsfinanzierung möglich.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Entscheidungsträger

- (1) Eine Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadt Möckern nach Beschluss durch den Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Möckern.
- (2) Die Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich durch Bescheid.

4.2. Entscheidungskriterien

- (1) Die Stadt Möckern prüft anhand folgender Kriterien:
 1. Bedeutung für Kultur, Sport oder Brauchtum in der Stadt Möckern sowie in Ortschaften,
 2. Umfang der Leistung und der Verantwortung für das Projekt zu erwartende öffentliche Wirkung,
 3. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und bzw. oder Vereinen mit Sitz in der Stadt Möckern,
 4. Umfang der Eigeninitiative,
 5. Dauer des Projektes bzw. der Maßnahme.
- (2) Unabhängig von den Entscheidungskriterien ist die Stadt Möckern berechtigt, Förderschwerpunkten zur Belebung der kulturellen Vielfalt und/oder Unterstützung von kulturellen Nischenprojekten zu setzen.

4.3. Zuwendungshöhe

- (1) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung kann im Regelfall bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Zuwendungsfähig sind alle mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang entstehenden Ausgaben, ausgenommen die von der Förderung ausgeschlossen Punkte nach Punkt 2.2.
- (2) Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall durch die Stadt Möckern nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der Entscheidungskriterien zu bestimmen.

4.4. Rangfolge

Die Stadt Möckern behält sich vor, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen anhand der Entscheidungskriterien eine Rangfolge der eingereichten Projekte zu erstellen.

4.5. Haushaltsvorbehalt

Zuwendungen können nur im Rahmen der im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden (unter Vorbehalt einer bestandsfähigen Haushaltssatzung).

4.6. Wirtschaftlichkeit

Zu beachten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Pauschale Zahlungen können nicht gewährt werden.

4.7. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Auch einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach, zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

4.8. Doppelförderung

- (1) Projekte und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien bzw. aus anderen Produktsachenkonten der Stadt Möckern gefördert bzw. finanziert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Dies betrifft Förderungen aus den Bereichen:

- Ortschaftsjubiläen,
- Städtepartnerschaft,
- Feuerwehrjubiläen.

- (2) Zuwendungen aus Ortschaftsratsmittel aus den jeweiligen Ortschaften sind davon nicht berührt.

4.9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung geregelt wird. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

Die Auszahlung erfolgt auf ein im Antrag anzugebenen inländisches Konto. Eine Barauszahlung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

5. Veröffentlichungen

5.1 durch die Zuwendungsempfänger

- (1) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb des Projektes mit der Stadt Möckern bezüglich der Berichterstattung und der Außendarstellung zum Projekt eng zusammenzuarbeiten, sowie bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen usw.) in geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch die Stadt Möckern hinzuweisen.
- (2) Die Stadt Möckern behält sich vor, den Zuwendungsempfängern Gestaltungsvorgaben aufzuerlegen.

5.2 durch die Stadt Möckern

Mit der Förderung durch die Stadt Möckern wird der Stadt Möckern die Berechtigung eingeräumt, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Fristen

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller unaufgefordert innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadt Möckern nachzuweisen. Läuft die Zuwendung über einen längeren Zeitraum, ist spätestens jeweils nach einem halben Jahr nach Beginn ein Zwischenbericht anzufertigen.

6.2 Erstellung eines Sachberichts

- (1) Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form eines ausführlichen Sachberichts, dem eine detaillierte Abrechnung inklusive Belegkopien der förderfähigen Gesamtmaßnahme beizufügen ist. (Der Sachbericht dient auch für die Publikation im Mitteilungsheft „Leben in Möckern-Loburg-Fläming“.)
- (2) Die Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Stadt Möckern ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Die Zuwendungsempfänger sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.
- (4) Werden prüffähige und vollständige Verwendungsnachweise auch nach Mahnung nicht vorgelegt, werden weitere Förderanträge des Zuwendungsempfängers grundsätzlich nicht bearbeitet.

6.3 Rückerstattung

- (1) Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Möckern ganz oder teilweise geändert wurde,
 - mit der Bewilligung verbundene Voraussetzungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,
 - ein Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erfolgte bzw. die Prüfung der Originalbelege durch Verschulden des Zuwendungsempfängers nicht möglich war.
- (2) Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Gesamtkosten als bei der Antragstellung ausgewiesen werden.
- Ausgenommen ist hier die Gewährung einer Förderung mittels einer Festbetragsfinanzierung.
- Dies gilt nicht, wenn die Reduzierung der Gesamtkosten durch Nichtgewährung von Förderungen Dritter notwendig war und dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitgeteilt wurde.
- Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden bzw. deren Förderung höher als im Antrag angegeben ausfiel.
- (3) Ein Missbrauch der Richtlinie oder der Zuwendung der Förderrichtlinie oder der Zuwendungen, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Antragstellers von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

7. In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Förderrichtlinie der Stadt Möckern tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Möckern und Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, frühestens ab dem 01.01.2023, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Möckern vom 27.02.2014 außer Kraft.

Möckern, den 29.09.2022

gez. Krüger
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

176

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg - Abschnitt 2“ OT Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.08.2021 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg“ im OT Jerichow einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg - Abschnitt 2“ OT Jerichow erfolgt nach beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Umweltprüfung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kleinwulkower Weg -Abschnitt 2- im Ortsteil Jerichow ist, die Herbeiführung von Baurecht für eine 5.409 m² große Fläche bestehend aus den Flurstücken 10380, 10406 und

10403 der Flur 6, die im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB liegen. Mit dem Bebauungsplan soll die Grenze des Innenbereiches neu geregelt werden, sodass im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Einfamilienhäuser errichtet werden können.

Da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmittelbar an den Innenbereich des Ortsteils Jerichow anschließt und der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg - Abschnitt 2“ OT Jerichow und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **28.11.2022 bis 05.01.2022** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während folgender Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg - Abschnitt 2“ OT Jerichow vorgebracht werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

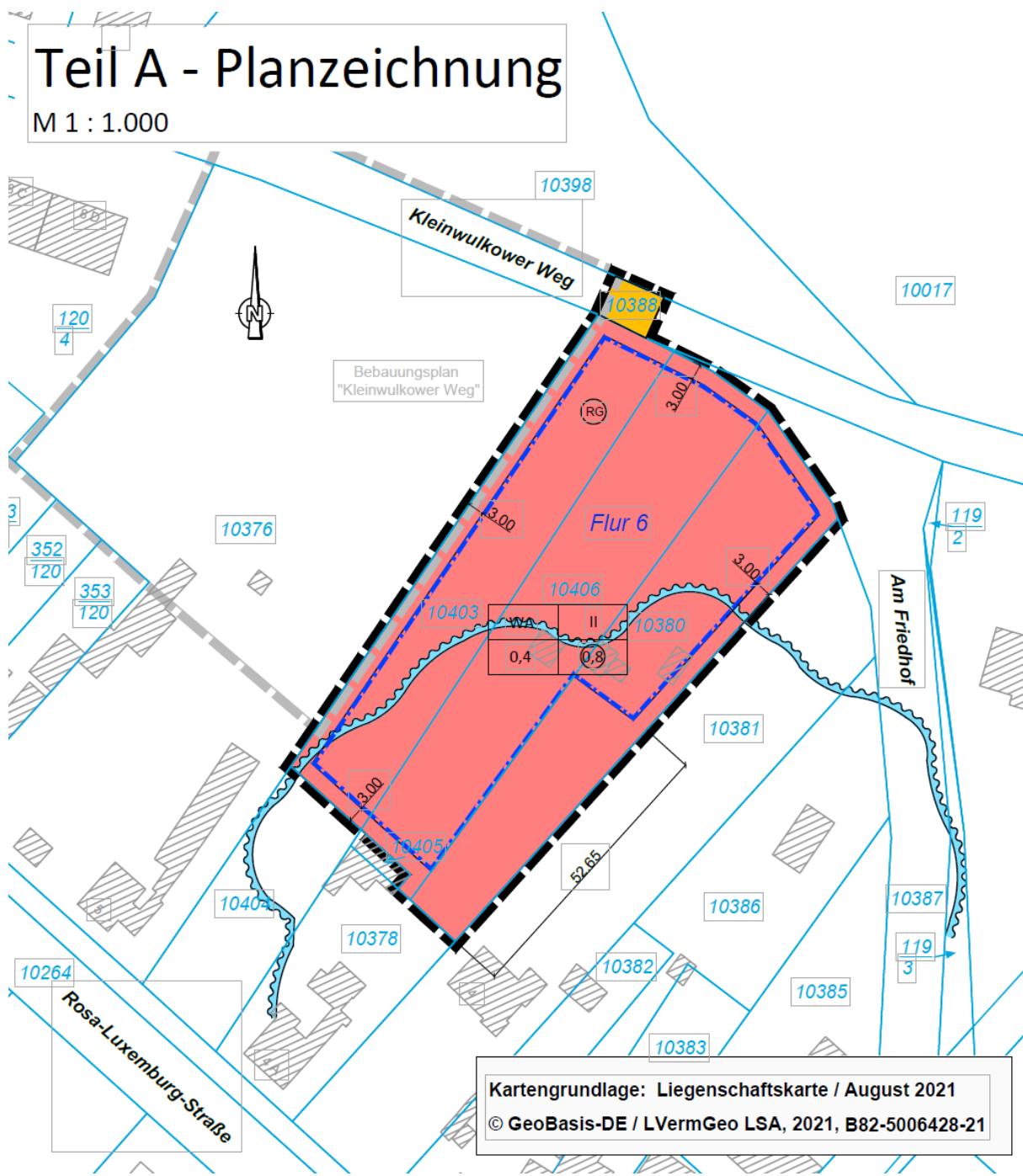
Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss-Nr.: BV/3111/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 08.11.2022

gez. i.V. Schüncke
Bürgermeister

Siegel



C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

177

Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Magdeburg

3. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg

Die 3. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg findet am 30. November 2022 statt.

Beginn: 13:00 Uhr

Ort: Sparkasse Magdeburg, Geschäftsstelle Burg, Schartauer Straße 15, 39288 Burg, Zufahrt und Zugang über Kesselstraße 15, 39288 Burg

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Zweckverbandsversammlung
3. Beschluss - Bestimmung eines Schriftführers des Protokolls der Verbandsversammlung
4. Beschluss - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Beschluss - Bestätigung der Niederschrift der Zweckverbandsversammlung vom 01.11.2021
6. Verpflichtung von 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Beschluss – Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Magdeburg
8. Beschluss - Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Magdeburg für das Geschäftsjahr 2021
9. Information über den Stand der Satzungsänderung des Zweckverbandes hinsichtlich der Aufnahme einer Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung.
10. Information über den Umfang des Versicherungsschutzes für Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

178

Forstbetriebsgemeinschaft Grabow

Bekanntmachung Forstbetriebsgemeinschaft Grabow

Die Forstbetriebsgemeinschaft Grabow ist zum 24.03.2022 aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert Ihre Ansprüche beim Liquidator:

Herrn
Raimar Müller
OT Grabow
Dorfstr. 44
39291 Möckern

anzumelden.

Grabow, den 09.11.2022

gezeichnet Müller
Liquidator

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkl.de
Internet: www.lkl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.